

Vorlage an Bürgermeister Kunkel

Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.01.2022 zum polizeilichen Agieren anlässlich des Corona-Spazierganges am 20.12.2021

Frage 1. Sind die eingangs geschilderten Vorkommnisse auf Seiten des Magistrats bekannt?

Antwort: Die Abläufe sind dem Magistrat durch die Versammlungsbehörde und die Ordnungspolizei bekannt gegeben worden, diese Informationen entsprechen aber nicht der Version der AfD-Fraktion.

Frage 2. Erfüllte der eingangs benannte Spaziergang nach Auffassung des Magistrats die Kriterien des Begriffs der „Versammlung“ i.S.d. GG sowie des VersG (bitte unter Aufführung der einschlägigen Kriterien und ihrer jeweiligen Erfüllung/Nicht-Erfüllung im Einzelnen beantworten)?

Antwort: Ja, sie entsprechen den Kriterien des Begriffs der „Versammlung“ i.S.d. GG sowie des VersG. Die örtlich zuständige Versammlungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit der Polizei auf den Einzelfall bezogen und unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte zurückliegender, gleichgelagerter Versammlungen/Aufzügen bei Beachtung der Örtlichkeit, der Teilnehmerzahl, des Verhaltens, der Abläufe und der zu erwartenden Gefahrenpotentiale für die Teilnehmer und für unbeteiligte Dritte eigenverantwortlich auf Grundlage der Versammlungsrechtes, auch unter Abwägung der aktuellen, infektionsrechtlichen Hintergründe, ob eine Versammlung / ein Aufzug vorhanden ist und ggf. die Auflösung dieser angeordnet wird. Das kann man nicht verallgemeinern, weil jede Lage, an jeder Örtlichkeit selbständig für sich zu bewerten und darüber zu entscheiden ist.

Frage 3. In Anlehnung an die Beantwortung der unter Punkt 2 gestellten Frage: Welche Regelungswerke – VersG, CoSchuV, HSOG, etc. –, welche Einzelnormen jener Regelungswerke und welche Geschehensumstände bildeten die jeweilige Rechtsgrundlage bzw. den jeweiligen Anlassgrund für die eingangs beschriebenen, polizeilichen Vorgehensweisen im Einzelnen, namentlich

- a.) die Einkesselung eines Teils der Spaziergangsteilnehmer durch eigens hinzugezogene Polizeikräfte,
- b.) das Verlangen der Bekanntgabe der Personalien gegenüber den eingekesselten Spaziergangsteilnehmern,
- c.) die Androhung der Festnahme bei Verweigerung der Bekanntgabe der Personalien, sowie
- d.) die unvermittelte Gewaltanwendung gegenüber dem von der Einkesselung nicht betroffenen Spaziergangsteilnehmer?



Antwort: Rechtsgrundlagen:

Art. 8, Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Versammlungsgesetz

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. 3Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. 4Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.

(3) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,



- 1a. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 2 bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt,
2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),
7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder
8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

Zudem das Infektionsschutzgesetz, die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung des Landes Hessen und die Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 350 in 7 Tage pro 100.000 Einwohnern.

Frage 4. Welche Vorkommnisse/Umwstände aus dem Vorfeld des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21 im Einzelnen hatten auf Seiten der Polizei die vorherige Bereitstellung der hinzugekommenen Polizeikräfte erforderlich erscheinen lassen?

Antwort: Dies kann der Magistrat nicht beantworten, sondern nur die Polizei.

Frage 5. Wie erklärt es sich nach Kenntnis des Magistrats, dass gerade die besagte Gruppe von 8 – 10 Personen aus der Gesamtheit der etwa 40 Spaziergangsteilnehmer von der Einkesselung und Aufforderung der Herausgabe der Personalien betroffen war, wenn doch

- a.) ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten von Seiten der Spaziergangsteilnehmer im Allgemeinen und Angehörigen der betroffenen Gruppe von 8 – 10 Personen im Speziellen nicht ausgegangen war, und
- b.) mithin nicht auszumachen ist, weshalb gerade diese Gruppe von der Einkesselung zum Zwecke der Personalien-Feststellung betroffen sein sollte?

Antwort: Dies kann der Magistrat nicht beantworten, sondern nur die Polizei.

Frage 6. Wird auf Seiten des Magistrats die Auffassung geteilt, dass die unter dem Punkt 3. a.) – d.) aufgeführten Vorgehensweisen, wie insb. die Einkesselung eines Teils der Spaziergangsteilnehmer sowie die Aufforderung zur Herausgabe der Personalien in Er-



mangelung eines vorangegangenen ordnungs- wie rechtswidrigen Verhaltens der betroffenen Spaziergangsteilnehmer zu Unrecht erfolgt sind?

Antwort: Nein.

Frage 7. Falls die unter Punkt 6 gestellte Frage seitens des Magistrats bejaht wird:

a.) Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt der Magistrat dem unrechtmäßig-willkürlichen Agieren der zuständigen Polizeikräfte für die Zukunft entgegenzuwirken, insb. insofern es sich bei den handelnden Personen um örtliche Ordnungspolizisten gehandelt hat?

b.) Beabsichtigt der Magistrat gegenüber den Spaziergangsteilnehmern, die von den unter dem Punkt 3. a.) – d.) aufgeführten Polizeimaßnahmen betroffen waren, ein Anerkenntnis der Unrechtmäßigkeit der ihnen zuteil gewordenen Behandlung und eine entsprechende Entschuldigung abzugeben, und - falls nicht - aus welchen Gründen nicht?

Antwort: keine.

Frage 8. Falls die unter Punkt 6 gestellte Frage seitens des Magistrats verneint wird: Welche Vorkommnisse/Umwstände begründeten und legitimierten nach Kenntnis des Magistrats die unter den Punkten 3. a.) – d.) aufgeführten Polizeimaßnahmen (bitte unter Nennung der einschlägigen Gesetzesgrundlagen, der Ihnen immanenten Tatbestandsmerkmale sowie der einschlägigen Geschehensumstände beantworten)?

Antwort: Siehe die Ausführungen zu Frage 3.

9. Wie rechtfertigt bzw. erklärt es sich, dass die eingangs benannten Ordnungspolizisten an der Einkesselung der betroffenen Spaziergangsteilnehmer beteiligt waren und die Bekanntgabe der Personalien auch unter der Androhung der Festnahme durchzusetzen suchten, wenn doch

a.) die Tätigkeit der im Rheingau-Taunus-Kreis tätigen Ordnungspolizisten ausweislich einer Selbstaussage von Seiten der Gewerkschaft der Polizei (GdB) lediglich in der „Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs“ und der Einhaltung „städtischer Satzungen“, sowie in „Jugendschutzkontrollen, Feldschutz, Zwangseinweisungen nach dem HFEG“ und der „Organisation besonderer Einsätze in Zusammenarbeit mit der Landespolizei“ bestehen soll, und

b.) - was jedoch nicht geschehen ist - Angehörige der Landespolizei, welche die Einkesselung im Wesentlichen durchgeführt haben, die Feststellung der Personalien unter Androhung der Festnahme hätten durchführen können und ggf. dürfen, wenn sie diese denn für erforderlich und geboten erachtet hätten?

Antwort: Die Ordnungspolizei war im Auftrag der örtlichen Ordnungsbehörde zur Unterstützung der Versammlungsbehörde tätig und ist nach den Bestimmungen der hessischen Corona-Schutzverordnung auch für Kontrollen der Maskenpflicht und Abstandseinhaltung zuständig.



10. Wären die handelnden Ordnungs- oder Landespolizisten in der in Rede stehenden Situation nach Auffassung des Magistrats auf entsprechende Aufforderung hin zur Nennung ihrer Personalien und der beschäftigenden Dienststelle verpflichtet gewesen?

Antwort: Nur die Landespolizei kann diese Frage für die Landespolizei beantworten. Die Ordnungspolizei kann an die Versammlungsbehörde verweisen, die Anfragen prüft und beantwortet.

f.d.R.

gez. M. Wolf

Amtsleiter

Vfg.:

- 2.) Kopie Amt 1, Körperschaftsbüro, zur StVV am 21.02.2022 (TOP Anfragen)
- 3.) als Anlage zum Protokoll StVV 21.02.2022